

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 26 |                                                                                                                                                                                                                                                  | DIENSTAG, DEN 29. JULI |  | 2025 |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--|------|
| Tag             | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                           | Seite                  |  |      |
| 16. 7. 2025     | Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Nord (Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Nord“) .....<br>2130-1-3                                                                        | 481                    |  |      |
| 16. 7. 2025     | Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Süd (Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Süd“) .....<br>2130-1-3                                                                          | 484                    |  |      |
| 16. 7. 2025     | Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Winterhude (Soziale Erhaltungsverordnung „Jarrestadt“) .....<br>2130-1-3                                                                            | 486                    |  |      |
| 23. 7. 2025     | <b>Gesetz zur Umsetzung der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes</b> .....<br>100-1, 63-1                                                                                                  | 488                    |  |      |
| 23. 7. 2025     | <b>Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag</b> .....<br>neu: 206-3 | 489                    |  |      |
| 23. 7. 2025     | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts</b> – .....<br>642-2                                                                                            | 494                    |  |      |
| 23. 7. 2025     | <b>Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes</b> .....<br>2010-5                                                                                                                                                       | 495                    |  |      |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung**  
**zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung**  
**für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Nord**  
**(Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Nord“)**  
Vom 16. Juli 2025

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

## § 1

## Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung festgesetzt. In dem Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(2) Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung wird wie folgt begrenzt:

Saarlandstraße Richtung Norden (Flurstück 2646), nach Osten abknickend auf Hellbrookstraße (Flurstück 5661), weiter Richtung Osten über Barmbeker Stichkanal (Flurstück 6085), weiter Richtung Osten über Hellbrookstraße (Flurstück 509), nach Norden abknickend auf Rübenkamp (Flurstück 5963), über Alte Wöhr (Flurstück 7174), weiter Richtung Norden über Rübenkamp (6202), nach Nordosten abknickend über Lauensteinstraße (Flurstück 2388), weiter über Hartzloh (Flurstück 2387), auf Fuhlsbüttler Straße abknickend nach Norden (Flurstück 7292), nach Nordwesten abknickend über die südöstliche und weiter südwestliche Grenze des Flurstücks 5645, weiter auf südwestlicher und dann nordwestlicher Grenze des Flurstücks 3744, weiter nördlich auf den rückwärtigen Flurstücksgrenzen von Fuhlsbüttler Straße Hausnummern 419 bis 429 (Flurstücke 5647, 5649 und 5651), nach Osten abknickend auf die nördliche Grenze des Flurstücks 5651 und die südliche Grenze des Flurstücks 7181, weiter auf die Fuhlsbüttler Straße und nach Süden abknickend (Flurstück 7292), abknickend nach Osten auf Meister-Bertram-Straße (Flurstück 1), abknickend Richtung Süden auf Meister-Francke-Straße (Flurstück 3826), nach Südosten abgehend und weiter auf der Nordostgrenze der Schmachthäger Straße (Flurstück 4568), über Rümkerstraße (Flurstück 4574) und über Steilshooper Straße (Flurstück 5940), abknickend dem Grenzverlauf des Flurstücks 6075 entlang der Steilshooper Straße nach Nordosten folgend, dann weiter südöstlich auf der Richeystraße entlang der nordöstlichen Grenze (Flurstücke 6076, 6500, 6501, 6502, 6503, 5156 und 5528), südlich abknickend auf die Ostgrenze des Flurstücks 5528, weiter Richtung Süden, über Ostgrenze des Flurstücks 5432, nach Nordwesten abknickend auf Elligersweg (Flurstück 4811), nach Südwesten abknickend auf südöstliche Grenze des Flurstücks 6271 über südliche Grenze des Flurstücks 6263, weiter über südliche und

westliche Grenze des Flurstücks 6262, nach Westen abknickend auf südlicher Grenze des Flurstücks 4811, weiter auf südlicher Grenze des Flurstücks 6268, nach Süden abknickend auf östliche und südliche Grenze des Flurstücks 5907, dann nach Süden abknickend auf östliche und weiter auf südliche Grenze des Flurstücks 6266, auf Steilshooper Straße (Flurstück 5940) nach Süden abknickend, dann nach Osten abknickend auf Langenfort (Flurstück 5099), weiter nach Süden auf Ivensweg (Flurstück 5100), dann nach Westen abknickend auf Wittenkamp (Flurstück 5101), nach Süden abknickend auf Steilshooper Straße (Flurstück 5940), dann nach Osten auf Schlicksweg (Flurstück 3392), nach Norden abknickend auf Dieselstraße (Flurstück 6292), dann nach Osten auf Middelndorfstraße (Flurstück 3410), weiter Richtung Süden über östliche Grenzen der Flurstücke 4336, 4480, 6910, 6911, 6912, 4442, 4337, 5308, 4397 und 4396, weiter über Grenzbachstraße Grenze des Flurstücks 2642, auf nördliche Grenze des Flurstücks 5631, weiter Richtung Südost über nordöstliche Grenze des Flurstücks 5674, südwestlich abknickend auf Bramfelder Straße (Flurstück 5938), nach Südosten abknickend auf Habichtstraße (Flurstück 6687), weiter Richtung Südosten auf Nordschleswiger Straße (Flurstück 4169), nach Südwesten abknickend auf die Osterbek (Flurstück 280), und weiter entlang des Osterbekkanals (Flurstück 280), unter Krausestraßenbrücke nach Westen weiterführend, weiter auf Osterbekkanal (Flurstück 274) unter Bramfelder Brücke, Maurienbrücke und Hufnerstraßenbrücke, abknickend Richtung Norden auf Barmbeker Stichkanal (Flurstück 6085), nach Westen abknickend auf Wiesendamm (Flurstück 526), nach Norden abknickend auf Saarlandstraße (Flurstück 2646) der Gemarkung Barmbek.

## § 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungs-, Zustimmungs- und Erlaubnispflichten

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 3

## Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

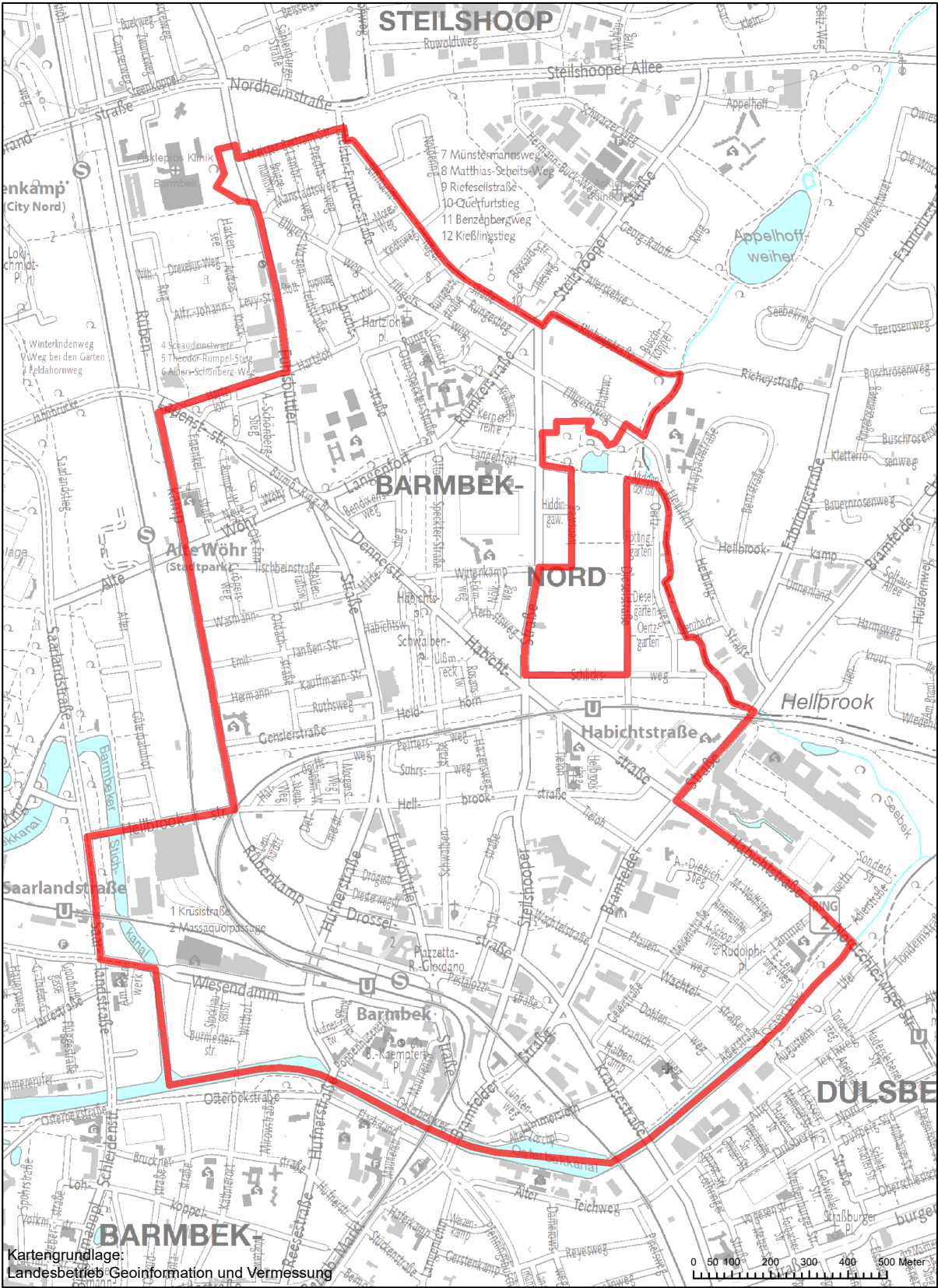
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 16. Juli 2025.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung "Barmbek-Nord"

Bezirk Hamburg-Nord  
Lageplan M. 1:12.500



**Verordnung**  
**zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung**  
**für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Süd**  
**(Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Süd“)**

Vom 16. Juli 2025

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung festgesetzt. In dem Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(2) Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung wird wie folgt begrenzt:

In der Gemarkung Barmbek vom Osterbekkanal nach Osten (Flurstück 274), nach Südosten abknickend über Osterbekstraße (Flurstücke 6315 und 6646), weiter auf nordöstlicher und südöstlicher Grenze des Flurstücks 6136, nach Südwesten über Flurstück 5935, weiter auf nordöstlicher und südöstlicher Grenze des Flurstücks 2826, abknickend auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 3551, nach Süden über das Flurstück 5935, Weidestraße nach Osten (Flurstück 321), nach Norden Weberstraße (Flurstück 6010), Lachnerstraße nach Westen (Flurstück 2921), nach Norden Spohrstraße (Flurstücke 6311, 6443 und 6484), nach Norden über Osterbekstraße (Flurstücke 6440 und 6315), Osterbekkanal nach Osten (Flurstück 274), weiter auf Osterbekkanal (Flurstück 280), nach Südosten abknickend auf südwestliche Flurstücksgrenze S-Bahntrasse (Flurstück 232), über Alter Teichweg (Flurstück 3350), weiter auf südwestlicher Flurstücksgrenze S-Bahntrasse (Flurstück 101), nach Westen Dehnhaiide (Flurstück 591), nach Süden Friedrichsberger Straße (Flurstück 6213), über die Wandse (Flurstück 2394), Friedrichsberger Brücke auf nordwestlicher Flurstücksgrenze nach Südwesten (Flurstück 5864), weiter

Eilbekkanal nach Südwesten auf südöstlicher Grenze des Flurstücks 6758, nach Nordwesten abknickend über Eilbekkanal und Uferstraße (Flurstück 895), weiter nordwestlich Richardstraße (Flurstück 857), über Oberaltenallee (Flurstück 5453), auf Hamburger Straße abknickend nach Nordosten (Flurstück 6062), nach Nordwesten auf Adolph-Schönfelder-Straße (Flurstück 637), nach Westen abknickend auf nördliche Grundstücksgrenze (Flurstück 5278), auf Desenißstraße abknickend nach Süden und weiter nach Westen (Flurstück 641), über Heitmannstraße (Flurstück 651), nach Südwesten Bostelreihe (Flurstück 6709), in der Gemarkung Uhlenhorst über Humboldtstraße (Flurstück 1010), weiter südwestlich über Grünfläche (Flurstück 1482), Winterhuder Weg nach Nordwesten (Flurstück 1749), nach Norden Herderstraße (Flurstück 1554), in der Gemarkung Barmbek nach Norden Bachstraße (Flurstück 749), auf Osterbekkanal (Flurstück 274).

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungs-, Zustimmungs- und Erlaubnispflichten

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

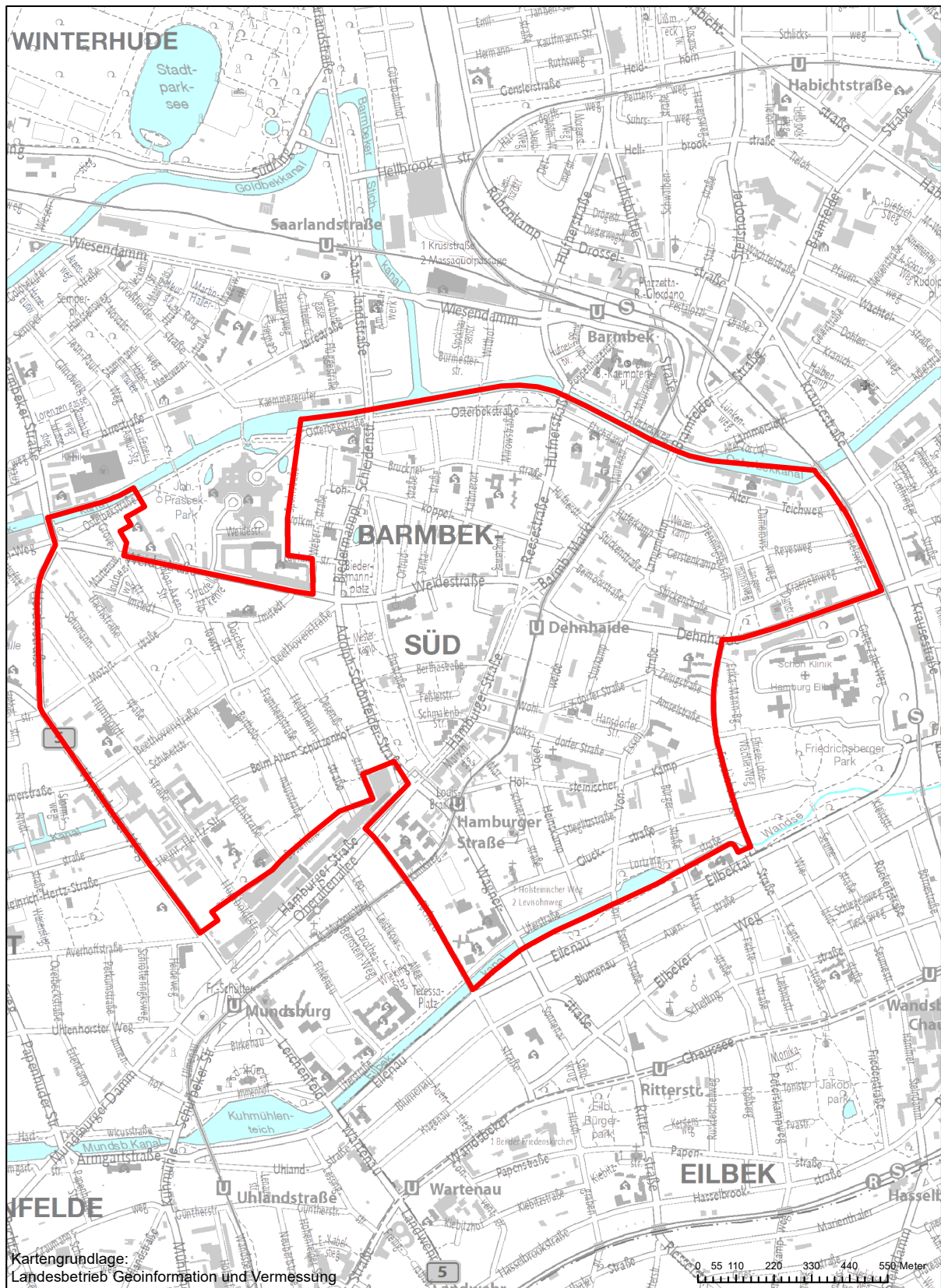
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 16. Juli 2025.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**



## Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung "Barmbek-Süd"

Bezirk Hamburg-Nord  
Lageplan M. 1:14.000

**Verordnung**  
**zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung**  
**für ein Gebiet im Stadtteil Winterhude**  
**(Soziale Erhaltungsverordnung „Jarrestadt“)**

Vom 16. Juli 2025

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung festgesetzt. In dem Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(2) Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung wird wie folgt begrenzt:

Barmbeker Straße (Flurstück 3578), nach Nordosten Goldbekkanal (Flurstück 3116), nach Osten Wiesendamm (Flurstück 3149), nach Süden Saarlandstraße (Flurstück 2646), weiter südlich Saarlandstraße (Flurstück 2979), nach Westen Kaemmererufer (Flurstück 3288), nach Süden Großheidestraße (Flurstück 1456), nach Süden Osterbekkanal und weiter nach

Westen (Flurstück 274), weiter Osterbekkanal (Flurstück 3191) weiter südwestlich bis Bachstraßenbrücke, nach Norden Barmbeker Straße (Flurstück 3578) in der Gemarkung Winterhude.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungs-, Zustimmungs- und Erlaubnispflichten

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

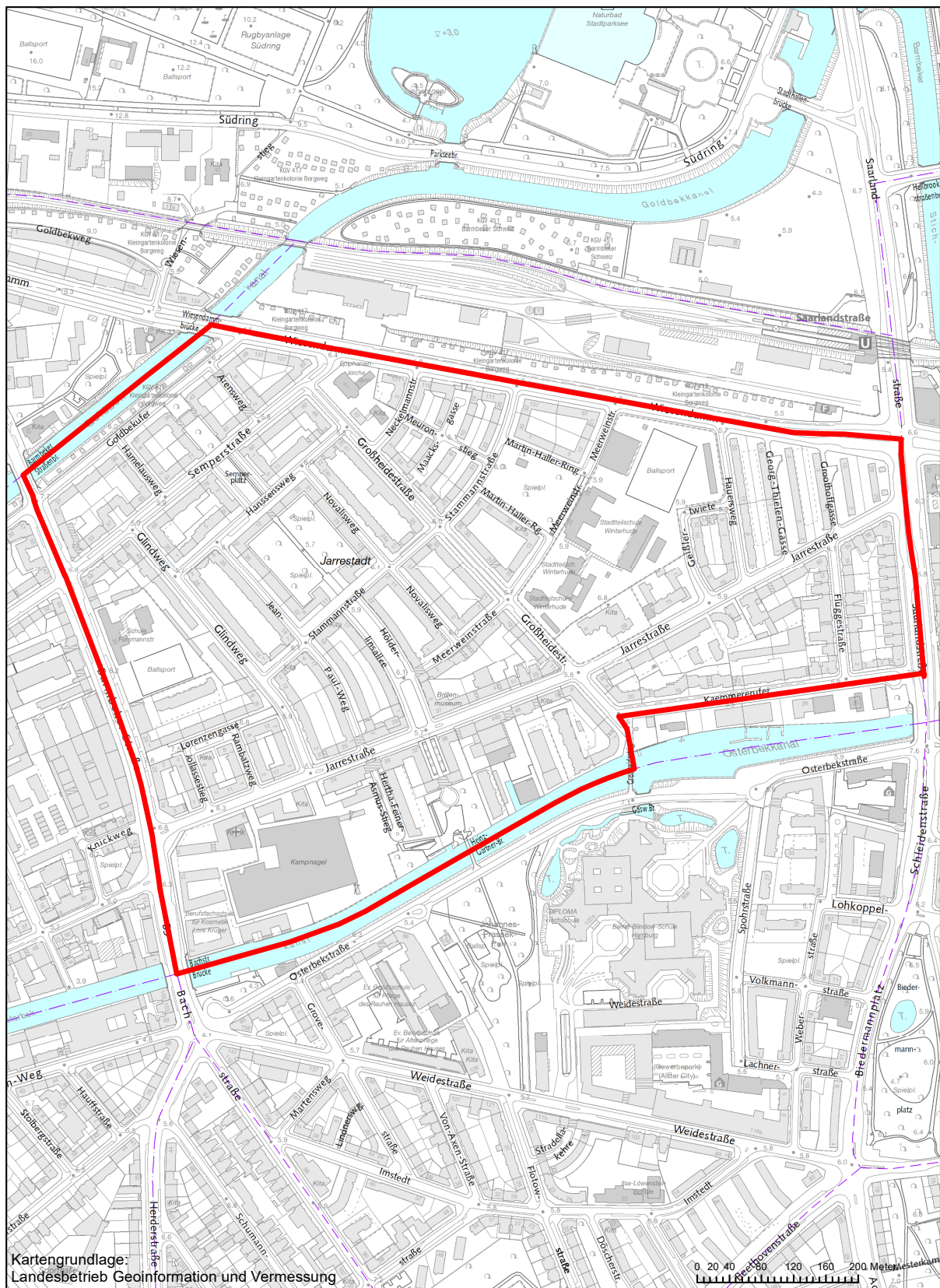
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 16. Juli 2025.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**



## Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung "Jarrestadt"

Bezirk Hamburg-Nord  
Lageplan M. 1:6.000

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit**  
**nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes**

Vom 23. Juli 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

**Fünfundzwanzigstes Gesetz**  
**zur Änderung der Verfassung**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**

In Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), wird folgender Satz angefügt:

„Dem Grundsatz nach Satz 1 ist entsprochen, wenn die aus Krediten erzielten Einnahmen die zulässige Kreditaufnahme nach einem Bundesgesetz gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht überschreiten.“

Artikel 2

**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

In § 28 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 13. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 430), erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten dürfen nur veranschlagt werden zur Finanzierung

1. der Tilgung von Krediten,
2. des Saldos finanzieller Transaktionen,
3. des Fehlbetrags nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 und
4. des Bedarfs nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz sowie in Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.“

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juli 2025.

**Der Senat**



**Gesetz**  
**zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung**  
**des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**  
**– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –**  
**NOOTS-Staatsvertrag**  
Vom 23. Juli 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem in der Zeit vom 18. Dezember 2024 bis 24. März 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juli 2025.

**Der Senat**

**Vertrag**  
**über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung**  
**des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**  
**- Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG -**  
**NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein  
und der Freistaat Thüringen  
sowie die  
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)  
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

## § 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung  
eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems  
(NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

## § 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

## § 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und

- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

## § 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

## § 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

## § 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018



über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangsports zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21. November 2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

## § 7

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4% der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6% der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

## § 9

### Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 10

### Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

## § 11

### Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das

der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

#### § 12

##### Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### § 13

##### Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Berlin, den 21. Januar 2025  
Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 25. Februar 2025  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 18. März 2025  
M. Söder

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 28. Februar 2025  
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 28. Februar 2025  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 5. März 2025  
A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 18. Dezember 2024  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 5. Februar 2025  
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 14. März 2025  
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 24. März 2025  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 7. März 2025  
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 28. Februar 2025  
Alexander Schweitzer

Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 31. Januar 2025  
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 18. März 2025  
M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 11. März 2025  
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 18. März 2025  
Günther

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 10. März 2025  
Mario Voigt

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur**  
**– Anstalt des öffentlichen Rechts –**  
Vom 23. Juli 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziges Paragraph**

Das Gesetz über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166), geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg kann die FinanzServiceAgentur im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere

1. an Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg alleinige Anteilseignerin ist (Alleinbeteiligungen), Kredite gewähren,
2. weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalflüssen der Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg wie zum Beispiel das Vertragsmanagement übernehmen.

Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt für nach Satz 1 übertragene Aufgaben entsprechend.“

2. § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Wirtschaftsplan sowie seine Änderungen,“.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juli 2025.

**Der Senat**

**Achtzehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes**  
Vom 23. Juli 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Das Entschädigungsleistungsgesetz vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ehrenamtlich tätig im Sinne von Satz 1 sind auch die nach § 7 Satz 3 und § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 277), in der jeweils geltenden Fassung gewählten stellvertretenden Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses.“
  - 1.2 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„In Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen der Bezirksversammlung.“
2. § 3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder einer Bezirksversammlung, in Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse erhalten auf Antrag zur Freihaltung von Fahrtkosten für die Dauer ihrer Tätigkeit in dem jeweiligen Gremium eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe des Preises eines Fahrberechtigungsausweises gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes.“

3. § 3b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Das Wort „zubenannte“ wird durch die Wörter „in Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte“ ersetzt.
- 3.2 Die Wörter „und Mitglieder“ werden durch die Wörter „sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- 3.3 Das Wort „Jugendhilfeausschüsse“ wird durch die Wörter „bezirklichen Jugendhilfeausschüsse“ ersetzt.
4. § 3c Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhalten in Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative und Nummer 2 AG SGB VIII eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 800 Euro.“
5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 4204,71 Euro zuzüglich 741,24 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung vom 1. November 2024 bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „3829,45 Euro“ der Betrag „3982,63 Euro“ und an die Stelle des Betrages „673,90 Euro“ der Betrag „700,86 Euro“ tritt.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juli 2025.

**Der Senat**



